



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768

6002 Luzern

vernehmlassungen.buwdds@lu.ch

Luzern, 10. März 2017

Totalrevision des Wasserbaugesetzes; zweites Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Küng
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen für die zweite Vernehmlassung zum Wasserbaugesetz. Obwohl sehr viele Anträge aus unserer ersten Vernehmlassung nicht aufgenommen wurden, werden wir sie nicht nochmals erwähnen, sondern halten diese 1. Vernehmlassung aufrecht und werden unsere Punkte in der Beratung des Gesetzes in der Kommission und dem Kantonsrat einbringen.

Im Folgenden beschränken wir uns auf die Änderungen zwischen den ersten und den zweiten Vernehmlassungsunterlagen.

Freundliche Grüsse

Monique Frey
Fraktionspräsidentin Grüne

Im nachfolgenden finden Sie unsere Bemerkungen und Anträge auf Änderungen und Ergänzungen des Wasserbaugesetzes und der Verordnung:

§5.2: Eine Enteignung soll nur möglich sein, wenn der Unterhalt oder die Pflege des Gewässers zum Schutz der natürlichen Ressourcen nicht sachgemäss ausgeführt wird. Gerade Private, die die Gewässer als nachhaltige Biotope pflegen, dürfen nicht enteignet werden, wenn zum Beispiel ein öffentliches Interesse nach einem Uferweg durch hochwertige Schutzzonen besteht. Die Definition des öffentlichen Interesses ist unklar.

§10.2: Wie in der Vorvernehmlassung bereits ausgeführt, unterstützen wir eine andere Aufgabenteilung, als nun in den Vernehmlassungsunterlagen vorgeschlagen: Wir unterstützen, dass der Kanton bei allen öffentlichen Gewässern für den Wasserbau und den baulichen Gewässerunterhalt zuständig ist. Im Gegensatz zu dem nun vorliegenden Gesetz votieren wir dafür, dass den Gemeinden allein der betriebliche Gewässerunterhalt obliegt. Diese Aufgabenteilung macht unserer Ansicht nach am meisten Sinn. Bei den Gemeinden sind die Fachpersonen und nötigen Maschinen und Werkzeuge vorhanden. Die Werkdienste der Gemeinden sind vor Ort und können bedarfsgerecht agieren. Denn neben einem Unterhaltsplan, braucht es immer auch wieder bedarfsgerechten Unterhalt, welcher sofort und nicht nach Plan ausgeführt werden kann. Da sind die Gemeinden viel näher dran, um einen effizienten betrieblichen Gewässerunterhalt zu gewährleisten.